

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung
im Bereich des Bundes

Teil A. Public Corporate Governance Kodex des Bundes

**Teil B. Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunter-
nehmen**

Teil C. Berufungsrichtlinien

Stand: 30. Juni 2009

Teil A

Public Corporate Governance Kodex des Bundes

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Ziel ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Beteiligungen des Bundes an Unternehmen finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer Aufgaben des Bundes (öffentlicher Auftrag). Diese mittels der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck - beziehungsweise bei anderen Rechtsformen in der entsprechenden Zwecksetzung des Unternehmensträgers - (Unternehmenszweck) wider. Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Über Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert und eine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung durch den Bund verfolgten Ziele gesichert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Bundesbeteiligung und in den Bund als Anteilseigner stärken.

Bedient sich der Staat privatrechtlicher Organisationsformen, um seine Aufgaben besser und wirtschaftlicher zu erfüllen, ist er wie ein privater Eigentümer zu betrachten. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, werden vorrangig in privater Rechtsform als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Aktiengesellschaften geführt. Ein System der Steuerung und Kontrolle durch Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgan (etwa Aufsichts- oder Verwaltungsrat) ist gesetzlich oder durch Satzung vorgesehen. Soweit ein Überwachungsorgan ausnahmsweise nicht durch die Satzung vorgesehen ist, wird diese Aufgabe durch die Anteilseignerversammlung wahrgenommen.

Die Rechte der Anteilseigner, die das erforderliche Kapital zur Verfügung stellen, werden in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung wahrgenommen. Der Bund nimmt dort seine Rechte entsprechend seinem Anteil wahr.

Die Geschäftsleitung (bei einer GmbH die Geschäftsführung, bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand) führt das Unternehmen. Ihre Mitglieder tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Anstalten öffentlichen Rechts) werden durch oder aufgrund Gesetz gegründet und haben darauf beruhende, spezifische Organisationsstrukturen, die von privatrechtlichen Unternehmensformen abweichen. Aufgrund ihrer Rechtsform unterliegen sie der staatlichen Aufsicht.

1.2 Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthält *Empfehlungen*, *Anregungen* und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Ferner enthält der Public Corporate Governance Kodex des Bundes *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden "sollte"- oder "kann"-Formulierungen verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Public Corporate Governance Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

Nicht Bestandteil des Public Corporate Governance Kodex des Bundes sind die Anmerkungen; mit ihnen werden Inhalte und Zielsetzungen der Regelungen dieses Kodex, insbesondere der Empfehlungen und Anregungen, erläutert und verdeutlicht.

1.3 Anwendungsbereich

Der Begriff „Unternehmen“ ist entsprechend Zweck und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes weit zu verstehen. Hierzu zählen zunächst die Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus sind auch andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, „Unternehmen“ im Sinne dieses

Kodex. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung des Bundes, etwa bei Stiftungen, zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

Auf Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, und die aufgrund einer Börsennotierung dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterfallen, ist der Public Corporate Governance Kodex des Bundes nicht anwendbar.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, sofern der Bund mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt der Bund nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, wird diesem die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wird die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes empfohlen, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen.

Führt das Unternehmen, an dem der Bund mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern unter einheitlicher Leitung, so richtet sich der Public Corporate Governance Kodex des Bundes auch an die Führung des Konzerns.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird vom Bundesministerium der Finanzen regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und Anwendungsbereich überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.4 Verankerung

Das für die Führung der Beteiligung zuständige Bundesministerium stellt die Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex und die Verankerung im Regelwerk der Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts sicher. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde oder werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes abgegeben und veröffentlicht wurde.

Gleiches gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

2.1 Der Bund als Anteilseigner

Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung der Anteilseigner wahr.

Anmerkungen:

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Diese trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen (§ 119 Abs. 1 AktG). Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GmbH nehmen ihre Rechte in der Regel in der Form einer Gesellschafterversammlung wahr.

Die Vertretung der Interessen des Bundes kann erfordern, auch gesetzliche Minderheitsrechte wahrzunehmen, insbesondere §§ 50, 93 Abs. 4, § 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 147 Abs. 2, § 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, § 291 Abs. 3 und § 318 Abs. 3 HGB, sowie das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§ 142 Abs. 2, § 258 AktG). Das gleiche gilt für die Rechte nach § 131 AktG und § 51a GmbHG.

2.2 Anteilseignerversammlung

Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Sie entscheidet ferner über die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

In der Regel wählt die Anteilseignerversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

Anmerkungen:

- Feststellung des Jahresabschlusses

Bei einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung den Jahresabschluss nur feststellen, wenn dies auf einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beruht, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat (§ 173 Abs. 1 AktG). Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses (§ 174 AktG). Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahrs stattzufinden (§ 175 Abs. 1 AktG).

Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG).

- Bestellung, Abberufung und Entlastung

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH hat - anders als bei Aktiengesellschaften und teilweise bei Gesellschaften, die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen unterfallen - die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans. Sie sollte diese Befugnisse nicht auf andere Organe übertragen.

Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 2 AktG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG erteilen die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GmbH den Mitgliedern der Geschäftsführung Entlastung; für die Mitglieder des Überwachungsorgans sollte eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Die Entlastung nach § 120 Abs. 2 AktG beinhaltet bei einer Aktiengesellschaft keinen Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bei einer GmbH hat die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung die Wirkung eines Verzichts, soweit diese Ansprüche erkennbar waren.

- Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers

Bei einer Aktiengesellschaft und einer GmbH beschließt die Anteilseignerversammlung über die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 318 Abs. 1 HGB. Die Erteilung des Prüfungsauftrages erfolgt bei einer Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG); bei einer GmbH soll der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe dem Überwachungsorgan zuweisen, soweit sich dessen Zuständigkeit nicht bereits aus § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG ergibt.

- Grundlagenzuständigkeiten

Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Der Unternehmensgegenstand spiegelt die mit der Beteiligung durch den Bund verfolgten Ziele wider und sollte daher möglichst konkret gefasst werden. Er ist Handlungsleitlinie für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Bei einer Aktiengesellschaft ergeben sich die Grundlagenzuständigkeiten der Hauptversammlung teils aus § 119 Abs. 1 AktG, teils aus Einzelregelungen im Aktiengesetz und im Handelsgesetzbuch.

Die der Gesellschafterversammlung einer GmbH zustehenden Rechte ergeben sich in erster Linie aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 45 GmbHG), subsidiär aus dem GmbH-Gesetz, insbesondere aus den §§ 46 bis 51 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung soll in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens beteiligt werden.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Anders bei einer GmbH, bei der die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter durch Beschluss die Geschäftsführung anweisen können (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG); Weisungen sollen nur schriftlich erfolgen. Weisungen sollten nicht die Regel sein, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum auch zu einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.

Anmerkungen:

- Vorbereitung der Anteilseignerversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung bzw. dem Schlußtag für eine Anmeldung zur Versammlung einzuberufen (§ 123 Abs. 1, 2 AktG); die Tagesordnung ist bei der Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 124 Abs. 1 AktG).

Bei einer GmbH soll die Einberufung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 GmbHG bedarf es nicht der Abhaltung einer Versammlung.

- Niederschrift

Über die Anteilseignerversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG, §§ 53, 55 GmbHG). In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Versammlung wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Überwachungsorgan vorhanden ist.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Anmerkungen:

- Zusammenarbeit der Organe

In den rechtlich vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen will der Public Corporate Governance Kodex eine enge Zusammenarbeit fördern, damit die Organe die ihnen zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen. Wie die Zusammenarbeit auszugestalten ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan darf aber nicht zu einer Verschiebung der Kompetenzen der Unternehmensorgane führen.

- Wichtiges Bundesinteresse und Wohl des Unternehmens

Voraussetzung für eine Beteiligung an Unternehmen ist ein wichtiges Interesse des Bundes, hierdurch bedeutsame Aufgaben des Bundes zu erfüllen. Diese Zweckbindung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und im Gesellschafts- beziehungsweise Unternehmenszweck wider. Sie ist Grundlage und Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Unternehmensorgane und die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit.

- 3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass insbesondere bei Aktiengesellschaften die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.

Anmerkungen:

- Konkretisierung der Zustimmungsbedürftigkeit

Seine erforderlichenfalls zusätzlich zur Satzung aufzustellenden Zustimmungsvorbehalte kann das Überwachungsorgan in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder durch gesonderten Beschluss regeln.

Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein; bei Immobiliengesellschaften ergänzend auch die Änderung von Bewertungsverfahren. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden. In regelmäßigen Abständen soll das Überwachungsorgan die von ihm aufgestellten Zustimmungsvorbehalte auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen.

Von der Möglichkeit, widerrufen die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus zu erteilen, soll das Überwachungsorgan nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen und nur, soweit es selbst die Zustimmungsvorbehalte aufgestellt hat.

- Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung

Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen, es sei denn, die vorherige Zustimmung kann nicht ohne erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen abgewartet werden; in diesem Fall muss die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.

- Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Bei Aktiengesellschaften kann der Aufsichtsrat die Befugnis zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Dieser Rahmen sollte auch durch das Überwachungsorgan einer GmbH nicht überschritten werden.

Die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss soll auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsfindungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt.

Versagt das Überwachungsorgan die Zustimmung zu einem Geschäft, so kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Anteilseignerversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Anteilseignerversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG, ggf. i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG).

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.

Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht / Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Anmerkungen:

- Inhalt der Berichterstattung

Die Berichte haben dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum zu geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, ausführlich zu behandeln. Dies kann je nach Unternehmensstruktur auch eine Segmentberichterstattung beinhalten. Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten. Die Berichte haben auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG) Auskunft zu geben. Dies schließt auch Vorkehrungen zur Korruptionsprävention mit ein. Compliance geht darüber hinaus und umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.

Nur bei kleineren Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine gegenüber § 90 AktG eingeschränkte Berichterstattung genügen. Dann soll die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan regelmäßig in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Abweichungen von der Ergebnisplanung und über die Lage des Unternehmens berichten.

Für die Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts nicht oder teilweise nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Überwachungsorgan schriftlich mitteilen oder zu Protokoll geben.

- Verfahren der Berichterstattung

Die Berichterstattung ist in der Regel rechtzeitig, wenn die Unterlagen den Mitgliedern des Überwachungsorgans oder eines seiner Ausschüsse 14 Tage vor dessen Sitzung zugeleitet werden.

Auch Berichte über Geschäfte, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Ist eine Entscheidung durch das Überwachungsorgan erforderlich, soll das Überwachungsorgan bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung prüfen, ob die Entscheidung zu verschieben oder ausnahmsweise in anderer Form zu treffen ist, etwa im Rahmen eines Umlaufverfahrens.

Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, oder entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, sind gegebenenfalls auch Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Berichterstattung für die Zukunft zu sichern. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne der § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG (ggf. i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG) Gebrauch zu machen.

3.2 Vertraulichkeit

- 3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Anmerkungen:

- Grundsatz

Der Wahrung der Vertraulichkeit kommt mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Überwachungsorgans eine entscheidende Bedeutung zu. Unabhängig davon besteht jedoch eine unbedingte Pflicht der Geschäftsleitung zur Offenheit gegenüber dem Überwachungsorgan.

- Sonderfall § 394 AktG

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit sollen diese Berichterstattung nicht beschränken.

- 3.2.2 In mitbestimmten Überwachungsorganen sollten die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten.

Das Überwachungsorgan sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

3.3 Verantwortlichkeit

- 3.3.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Anmerkungen:

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen neben den einschlägigen Gesetzen und sonstigen zwingenden Vorschriften auch der aktuelle Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung sowie die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex.

Die Pflichten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

Anmerkung:

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft verpflichtend. Insoweit wird hier lediglich § 93 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung wiedergegeben. Bei Mitgliedern der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform (insbesondere der GmbH) wird die Vereinbarung eines derartigen Selbstbehalts jedoch empfohlen.

Der Selbstbehalt bei Mitgliedern der Geschäftsleitung enthält nach der gesetzlichen Regelung zwei Werte: eine prozentuale Quote, die sich auf jeden Schadensfall bezieht, und eine absolute Obergrenze, die für alle Schadensfälle in einem Jahr gilt, jedoch bei großen Schäden auch schon bei einem einzigen Schadensfall erreicht werden kann. Die Höhe der Werte gibt das Gesetz nicht abschließend vor, geregelt wird lediglich, wie hoch die Werte mindestens sein müssen. Im Ergebnis sieht die Regelung demnach eine Deckelung für einen Selbstbehalt - bezogen auf die Schäden eines Jahres - vor, die aber nicht geringer sein darf, als das Eineinhalbfache der jährlichen Vergütung. Die Vereinbarung eines höheren Selbstbehalts bleibt aber möglich.

Der angemessene Selbstbehalt bei Mitgliedern von Überwachungsorganen soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung aus der Tätigkeit im Überwachungsorgan orientieren. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass bei vielen Unternehmen über einen Aufwendersersatz hinaus keine Aufsichtsratsvergütung gezahlt wird bzw. bei einem Teil der

Aufsichtsratsmitglieder, etwa aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen, ein Teil der Vergütung abgeführt wird. In letztgenannten Fällen bezieht sich die prozentuale Quote auf die Vergütung, die den Mitgliedern verbleibt.

3.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden.

Anmerkungen:

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist eine Gewährung von Krediten nicht vorgesehen.

4. Geschäftsleitung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Anmerkungen:

- Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen (§ 76 Abs. 1 AktG).

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann bestimmen, dass ein Überwachungsorgan berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen; jedoch sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit davon nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Das Überwachungsorgan sollte vielmehr prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt errichtet werden soll.

- Strategische Ausrichtung

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und - damit zusammenhängend - Fragen von Investitionen und Finanzierung. Geschäftsleitung und Überwachungsorgan in herrschenden Unternehmen sind zudem verpflichtet, die Führung der Geschäfte von abhängigen Unternehmen sorgfältig zu überwachen.

- 4.1.2 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Anmerkungen:

Werden vom Bund Zuwendungen (§§ 23, 44 BHO) gewährt, finden die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

4.1.3 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Anmerkungen:

Das aktienrechtliche Erfordernis, ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, ist aufgrund seiner großen Bedeutung unabhängig von der Rechtsform von allen Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erfüllen.

Ein Bestandteil des Risikomanagements und –controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

Anmerkungen:

Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

Wenn die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, kann die Satzung eine gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vorsehen (Gesamtvertretung). In diesem Falle kann die Satzung zusätzlich vorsehen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Position des zweiten Mitglieds der Geschäftsleitung kann zur Sicherung des „Vier-Augen-Prinzips“ auch nebenamtlich oder ehrenamtlich besetzt werden. Besteht die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person, soll durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt werden. Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

4.2.2 Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.

Anmerkungen:

Gegenstand der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Kompetenzaufteilungen und zur Willensbildung in der Geschäftsleitung, Zusammenarbeit und Vertretung, Informationswesen und das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Nach § 77 Abs. 2 Satz 3 AktG müssen Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Geschäftsordnung einstimmig gefasst werden.

4.3 Vergütung

- 4.3.1. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Gewährt der Bund dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Anmerkungen:

Die Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes beinhaltet auch, in welchem Umfang ein Unternehmen in monopolistisch geprägten Märkten tätig ist und somit nur beschränkt einem Wettbewerb ausgesetzt ist. Variable Bestandteile der monetären Vergütung sind in der Regel nur in einem wettbewerblichen Umfeld gerechtfertigt.

4.3.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Anmerkungen:

Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied sollen berücksichtigen, ob das Ausscheiden aus dieser Position regulär oder außerordentlich bedingt ist.

4.3.3 Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und über Veränderungen des Vergütungssystems informieren.

Anmerkungen:

Die Information der Anteilseignerversammlung soll eine nähere Darlegung von Zusammensetzung und Ausgestaltung der Gesamtvergütung beinhalten. Sofern monetäre Vergütungsbestandteile auch variabel ausgestaltet sind, soll hierauf auch unter dem Gesichtspunkt der Anreizwirkung näher eingegangen werden.

4.4 Interessenkonflikte

4.4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

4.4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet.

Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

Anmerkungen:

Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte sind Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits bedenklich. Daher sollen sie grundsätzlich unterbleiben. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen sie aber wie Geschäfte unter fremden Dritten ausgestaltet sein, also zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Der Kreis der den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Personen setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO genannten Personen zusammen. Zu den den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken kann.

4.4.4 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Anmerkungen:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Es soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Geschäftsleitung auf Beschluss des Überwachungsorgans Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

5. Überwachungsorgan

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Anmerkungen:

- Umfang und Inhalt der Überwachungsaufgabe

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden konkretisiert durch die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Überwachungsorgans. Die Überwachungspflichten des Überwachungsorgans umfassen auch Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und seine diesbezügliche Beratung der Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Das Überwachungsorgan hat auch die Einrichtung und Anwendung eines Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) durch die Geschäftsleitung zu überwachen. Das Überwachungsorgan eines herrschenden Unternehmens (§ 17 AktG) hat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei den abhängigen Unternehmen effektiv wahrnimmt.

Besteht bei einer GmbH kein Überwachungsorgan, so haben die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Die Bestellung eines Überwachungsorgans entbindet die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter nicht von der Pflicht zur Überwachung der Geschäftsleitung.

- Instrumente der Überwachung

Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Überwachungsorgan, verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).

- Einberufung der Anteilseignerversammlung

Das Überwachungsorgan hat die Versammlung der Anteilseigner einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).

- Sitzungen des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans unverzüglich das Überwachungsorgan einberuft.

- Effizienzprüfung

Das Überwachungsorgan soll sich zur Durchführung dieser Selbstüberprüfung erklären.

5.1.2 Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden.

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Anmerkungen:

Bei einer Aktiengesellschaft bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und widerruft die Bestellung; dies gilt sinngemäß für den Anstellungsvertrag (§ 84 Abs. 1 AktG). Bei der GmbH fällt dies in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG), soweit mitbestimmungsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Diese Rechte können in der Satzung einer GmbH dem Überwachungsorgan übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG); in diesem Fall soll das gesamte Überwachungsorgan beschließen.

Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsleitung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

Jede weitere Amtszeit eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll bei allen Unternehmen – wie bei Aktiengesellschaften (§ 84 Abs. 1 AktG) – maximal fünf Jahre betragen.

- 5.1.3 Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

Anmerkungen:

- Organisations- und Abstimmungsfragen

Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen und zu den Wahl- und Abstimmungsverfahren enthalten, insbesondere zu den Voraussetzungen der Beschlussfassung, sowie zur Stellung und zu den Befugnissen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden im Gremium. Ferner sollte die Geschäftsordnung die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit regeln.

- Form- und Dokumentationsregelungen für Beschlussfassungen

Über die Sitzungen des Überwachungsorgans und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Überwachungsorgans ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen.

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

- 5.1.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt.

- 5.1.5 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

- 5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u.a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

Anmerkungen:

Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Überwachungsorgans, die vom Bund entsandt oder auf Vorschlag des Bundes gewählt worden sind, Rechnung tragen.

- 5.1.7 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

Anmerkungen:

Die Bildung eines Prüfungsausschusses kann aufgrund seiner Bedeutung auch bei Unternehmen gerechtfertigt sein, bei denen ansonsten aufgrund etwa der Größe des Überwachungsorgans eine Ausschussbildung nicht angemessen erscheint.

Sofern ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, sollte er zur Bestellung des Abschlussprüfers und zum Prüfungsumfang Empfehlungen an das Überwachungsorgan aussprechen. Seine Empfehlungen sollten einschließen, ob und wie von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch zu machen ist.

- 5.1.8 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. Soweit die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben.

Anmerkungen:

Angesichts der zunehmenden Bedeutung und Verantwortung des Überwachungsorgans soll das Plenum und damit das Wissen und die Kompetenz seiner Mitglieder so weit wie möglich dem Unternehmen zugute kommen. Eine weitgehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse steht dem entgegen (vgl. auch § 107 Abs. 3 AktG). Bei der Aktiengesellschaft ist unter anderem der Beschluss über die Vergütung der Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Bei anderen Rechtsformen wird dies empfohlen. Daher kann einem für Personalangelegenheiten verantwortlichen Ausschuss bei der Festsetzung der Vergütung nur vorbereitende Funktion zukommen.

5.2 Zusammensetzung

- 5.2.1 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.

Anmerkungen:

- Interessenkonflikte

Das Aktienrecht geht davon aus, dass die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats ein Nebenamt darstellt und damit jedes Aufsichtsratsmitglied weiteren Interessenbindungen unterliegt, die zu Konflikten mit der Aufsichtsratsstätigkeit führen können.

- Wahrnehmung des Mandats in einem Überwachungsorgan

Angesichts der Bedeutung einer persönlichen Teilnahme sollten die Mitglieder eines Überwachungsorgans auch darauf achten, an den Sitzungen in vollem Umfang teilnehmen zu können.

- 5.2.2 Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

- 5.2.3 Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.

Anmerkungen:

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nach Aktienrecht (§ 111 Abs. 5 AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen. Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist eine Stellvertretung nicht vereinbar. Bei Verhinderung kann eine Stimmbotschaft abgegeben werden, bei der die Botin bzw. der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Einzelfällen der Verhinderung des Mitglieds Gebrauch gemacht werden.

- 5.2.4 Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung besonders begründet werden.

5.3 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.

Anmerkungen:

Die Vergütung (einschließlich Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld) soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Überwachungsorgans verbundenen Risiken berücksichtigen. Bei nicht überwiegend am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass ein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko nicht besteht.

Für den Umfang der ordnungsgemäß zu erbringenden Leistungen eines Mitglieds des Überwachungsorgans ist unerheblich, ob an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind.

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans sollte regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden.

5.4 Interessenkonflikte

- 5.4.1 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen legen.

Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Anmerkungen:

Potenzielle Interessenkonflikte stehen einer Bestellung zum und einer Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorgans in der Regel nicht entgegen; bei konkreten dauerhaften Interessenkonflikten soll eine Bestellung oder eine Fortsetzung der Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorgans nicht erfolgen.

Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

Anmerkungen:

Derartige Leistungs- und Beratungsverträge mit Mitgliedern des Überwachungsorgans sind in der Regel nur zulässig, wenn sie sich nicht auf den Aufgabenkreis eines Mitglieds eines Überwachungsorgans beziehen. Auch wenn derartige Verträge zulässig sind, sollen sie zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht abgeschlossen werden. Werden sie gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit vorheriger Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen und gesondert vergütet werden.

6. Transparenz

6.1 Corporate Governance Bericht

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Anmerkungen:

Das für die Beteiligungsführung zuständige Bundesministerium wirkt darauf hin, dass die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk des Unternehmens wirksam

verankert wird. Die Verankerung hat nach der Präambel des Kodex in der Weise zu geschehen, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat (oder bei anderen Rechtsformen des Unternehmens die entsprechenden Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgane) jährlich zu erklären haben, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden und warum nicht.

6.2 Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

- 6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

Anmerkungen:

Die Gesamtvergütung umfasst auch die von dem Unternehmen erbrachten Nebenleistungen. Soweit dem einzelnen Mitglied der Geschäftsleitung Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sollen diese zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte ebenfalls angegeben werden.

Es soll bei Versorgungszusagen auch jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden. Die Darstellung der Zusagen für die Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleistung soll auch die Darlegung nach § 285 Nr. 9 lit. a Satz 8 HGB beinhalten; maßgeblich für eine erhebliche Abweichung ist nicht die absolute Höhe, sondern die jeweilige rechtliche Ausgestaltung der Zusage.

- 6.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

Anmerkungen:

Die Mitglieder von Überwachungsorganen erhalten oftmals lediglich Aufwendungsersatz. Soweit über einen reinen Aufwendungsersatz hinaus eine Vergütung gewährt wird, ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder des Überwachungsorgans, soweit sie Beamtinnen bzw. Beamte sind, beamtenrechtlich verpflichtet sind, eine über bestimmte Beträge hinausgehende Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

6.3 Veröffentlichungen

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

Anmerkungen:

Die nach § 325 HGB bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers binnen zwölf Monaten einzureichenden und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machenden Unterlagen und Informationen, insbesondere der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht, sollten zeitnah auch auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich sein.

Unabhängig davon bietet es sich für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes an, neben wesentlichen wiederkehrenden Informationen des Unternehmens auch wichtige aktuelle unterjährige Informationen der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. Dabei können, etwa im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die wesentlichen Ereignisse in einer Jahresübersicht dargestellt werden.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, insbesondere solche, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens betreffen, sowie personenbezogene Daten. Hierzu zählen nicht die Angaben zur Offenlegung der individualisierten Vergütung, die auf dem Einverständnis der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans beruhen.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Anmerkungen:

Nach § 65 Abs. 1 BHO soll bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung gewährleistet sein, dass die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften erfolgt. Eine Bestimmung, die dies vorschreibt, ist daher regelmäßig in die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, wenn die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht bereits unmittelbar gelten. Auch Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, haben demgemäß Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen,

Zu den rechtlichen Bestimmungen, die einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches entgegenstehen können, kann das Zuwendungsrecht zählen. Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen kann von Bedeutung sein, ob es sich bei dem Unternehmen um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HBG handelt. Wird aus Zweckmäßigkeitserwägungen davon abgesehen, ist die für jedes Geschäftsjahr neu zu treffende Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen (§§ 290 ff., 316, 325 HGB, §§ 11 - 15 PubliG).

Das Rechnungswesen muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie - durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und Konzernen sollte die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Prüfungsaufträge sollten schriftlich erteilt werden. Sie sollten sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dies schließt die Auswertung der Berichte der internen Revisionen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften ein.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll die Geschäftsleitung hierzu eine Stellungnahme des Abschlussprüfers herbeiführen.

7.1.2 Der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.

Anmerkungen:

Das Überwachungsorgan hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll beauftragt werden, in ihrem bzw. seinem Prüfungsbericht auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsleitung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind. Bei seiner Prüfung hat das Überwachungsorgan der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll das Überwachungsorgan auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

Das Überwachungsorgan soll über das Ergebnis seiner Prüfung an die Anteilseignerversammlung schriftlich berichten.

- 7.1.3 Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss / Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang / Konzernanhang übernommen werden.

Anmerkungen:

Es sollten angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils und Höhe der Beteiligung, Handelsbestände von Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.

- 7.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

- 7.2.2 Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Anmerkungen:

Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan erteilt die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 HGrG Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer entsprechend zu erweitern. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BHO übt das zuständige Bundesministerium bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG die Rechte des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aus.

Verträge mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollten nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit soll ein Wechsel des verantwortlichen Abschlussprüfers bzw. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des verantwortlichen Prüfungspartners erfolgen, wenn dieser für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war und seit seiner letzten Beteiligung an der Abschlussprüfung nicht mindestens drei Jahre vergangen sind.

Dem Wechsel eines Abschlussprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.

- 7.2.3 Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.
- 7.2.4 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

Anmerkung:

Das Überwachungsorgan sollte entsprechend § 171 Abs. 1 AktG die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer bitten, an den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung zu berichten. Wenn die Anteilseignerversammlung den Abschluss behandelt, sollte vereinbart werden, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer auch an dieser Sitzung teilnimmt.

Teil B

Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen

1. Vorbemerkungen

- 1 Die Hinweise (einschließlich der Anlagen) sollen zu einer guten Führung der Bundesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Bundes als Anteilseigner dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern.

Bundesbeteiligungen in diesem Sinne sind alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen, ferner auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für den Bund gehalten werden.

Dabei ist zu beachten, dass das zuständige Bundesministerium gegenüber den Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts Staatsaufsicht ausübt.

- 2 Die Hinweise richten sich an die beteiligungsführenden Stellen des Bundes. Mit diesen werden den beteiligungsführenden Stellen des Bundes neben einer Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auch Muster sowie Empfehlungen und Anregungen zu guter Beteiligungsführung an die Hand gegeben.

Die Hinweise berücksichtigen wichtige Rechtsvorschriften, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Public Kodex), Entschlüsse des Deutschen Bundestages, Beschlüsse des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses, Empfehlungen und Bemerkungen des Bundesrechnungshofes sowie Erfahrungen aus der Beteiligungsführung.

- 3 Die Hinweise richten sich nicht an die Unternehmen selbst, an denen der Bund beteiligt ist.

Diese Unternehmen unterfallen dem Anwendungsbereich des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (vgl. Präambel 1.3). Die beteiligungsführenden Stellen des Bundes wirken darauf hin, dass die Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes wirksam im Regelwerk des jeweiligen Unternehmens verankert wird.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes einschließlich seiner Anmerkungen bietet für die Beteiligungsführung einen Maßstab zu guter Unternehmensführung und ist daher von den beteiligungsführenden Stellen zu beachten, unabhängig davon, ob das jeweilige Unterneh-

men, an dem der Bund beteiligt ist, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes selbst übernimmt.

4 Soweit in den Hinweisen Beamtinnen oder Beamte des Bundes ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Ministerinnen und Minister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Angestellte im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

5 **Anlagen zu Teil B:**

- Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und weiterer Quellen (Anlage 1)
- Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 2)
- Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Anlage 3)
- Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (Anlage 4)
- Formulierungshilfe Anstellungsvertrag Geschäftsführer/-innen (Anlage 5)
- Grundsätze für die beteiligungsführenden Stellen des Bundes bei der Vergabe von Aufträgen von Wirtschaftsprüferleistungen (Anlage 6)

2. Beteiligungen des Bundes an Unternehmen

2.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes an Unternehmen

2.1.1 Unmittelbare Beteiligung

6 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ergeben sich aus § 65 Abs. 1 BHO und den hierzu ergangenen VV.

Für Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 BHO, welche Vorschriften der BHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Die nachfolgenden Tz. sollen unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 BHO ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet werden.

Wichtiges Interesse des Bundes

- 7 Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO ist eine Voraussetzung für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ein wichtiges Interesse des Bundes. Ein solches liegt vor, wenn hierdurch bedeutende Aufgaben des Bundes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben von Ländern oder Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen.
8. Bei der Begründung von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen und im internen Regelwerk des Unternehmens, etwa in der Satzung, der Geschäftsordnung des Überwachungsorgans (Anlage 3) oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (Anlage 4) zu verankern. Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung zu tragen.
- 9 Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden des Bundes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichend ist. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, § 7 BHO).

Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist in geeigneten Fällen privaten Anbieterinnen und Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 BHO).

- 10 Die Höhe und die Dauer der Beteiligung soll dem damit verfolgten Zweck entsprechen.
- 11 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO haben unter Beachtung von § 7 BHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Bundes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 12 § 65 Abs. 1 Nr. 2 BHO sieht die Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung vor. Eine Beteiligung des Bundes ist daher grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts oder supranationalen Rechts (z.B. Europäische wirtschaftliche Interessenver-

einigung - EWIV). Nach § 65 Abs. 5 BHO soll sich der Bund an einer Genossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Angemessener Einfluss des Bundes

- 13 Der nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO für das Eingehen einer Beteiligungen geforderte angemessene Einfluss des Bundes ist gegeben, wenn er dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck und der Höhe und Bedeutung der Beteiligung Rechnung trägt.

Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere eine angemessene Besetzung von Mandaten im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan durch auf Veranlassung des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder erforderlich (vgl. Berufungsrichtlinien und Tz. 68). Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden, auf das die Vorschriften des AktG entsprechend angewendet werden, vgl. auch Anlage 2.

Es ist auch Wert darauf zu legen, dass Überwachungsorganen bedeutender Unternehmen, an denen der Bund mittelbar beteiligt ist, auf Veranlassung des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.

- 14 Ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines angemessenen Einflusses des Bundes ist ein adäquater Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte. Die beteiligungsführenden Stellen wirken darauf hin, dass in den jeweiligen Satzungen oder Gesellschaftsverträgen diejenigen zustimmungsbedürftigen Geschäfte enthalten sind, die dem Bund diesen angemessenen Einfluss in Bezug auf das jeweilige Unternehmen sichern.
- 15 Es ist ferner darauf zu achten, dass die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Bundes beeinträchtigen.
- 16 Das Interesse des Bundes kann es zudem gebieten, dass sich der Bund - soweit rechtlich zulässig - in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt oder auch Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht des Bundes anzustreben sind.

Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 17 Nach Nr. 7.1 Public Kodex werden Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große

Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft, vgl. auch § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO.

2.1.2 Mittelbare Beteiligung

- 18 Steht einem Unternehmen, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO (angemessener Einfluss des Bundes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 BHO entsprechend (§ 65 Abs. 3 BHO).
- 19 Bei den mittelbaren Beteiligungen soll das zuständige Bundesministerium soweit möglich auch auf die Wahrung des Bundesinteresses hinwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das Bundesinteresse und die Beteiligungsziele des Bundes gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern. Das zuständige Bundesministerium soll darauf hinwirken, die Zustimmungserfordernisse für den Erwerb mittelbarer Beteiligungen entsprechend § 65 Abs. 3 BHO möglichst in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder etwa als Konzernrichtlinie des Unternehmens, an dem der Bund mit Mehrheit beteiligt ist, zu verankern.

2.2 Aufgaben des zuständigen Bundesministeriums, Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums*, Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften sowie Unterrichtung des Bundesrechnungshofs

2.2.1 Mitwirkung bei unmittelbaren Beteiligungen

- 20 Die Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 2 und 4 BHO und den hierzu ergangenen VV.

Einwilligungsbedürftige Geschäfte

- 21 Einwilligungsbefürhtig sind neben den in § 65 Abs. 2 BHO und den in VV Nr. 2.1 zu § 65 BHO explizit genannten Geschäften auch der Verkauf einer Verkaufs- oder Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufs- oder Kaufoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

- 22 Eine Änderung des Einflusses des Bundes ergibt sich z. B. bei einer Änderung des Nennkapitals einer Gesellschaft, wenn der Bund oder eine Obergesellschaft, an der der Bund beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Mitgliedern in Überwachungsorgane einräumen, das Stimmrecht in der Anteilseignerversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.
- 23 Die Satzungen der Unternehmen, an denen der Bund unmittelbar beteiligt ist, sind zum Teil so gefasst, dass sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 BHO verfolgten Zweck hinausgehen.

In solchen Fällen ist anzustreben, dass der Gegenstand des Unternehmens eingeeengt wird.

Wird eine Einengung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nicht für zweckmäßig oder durchsetzbar erachtet, soll das zuständige Bundesministerium die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einholen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium beteiligen, wenn eine Gesellschaft neue Geschäftszweige aufnehmen will, die zwar nach der Satzung zulässig sind, jedoch nicht dem gemäß § 65 Abs. 1 BHO verfolgten Zweck entsprechen und bisher von der Gesellschaft nicht betrieben werden.

In derartigen Fällen haben die in der Anteilseignerversammlung tätigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes das zuständige Bundesministerium zu unterrichten; Entsprechendes gilt für die in einem Überwachungsorgan auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder.

- 24 Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 3 BHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 BHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.
- 25 Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden.

Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 BHO).

Verfahren auf Ebene des Unternehmens

- 26 Die in der Anteilseignerversammlung tätigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben gegenüber der Unternehmensleitung auf die Beachtung von § 65 Abs. 2 und 3 BHO hinzuwirken.

* Das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium im Sinne der §§ 65, 68 BHO ist das Bundesministerium der Finanzen

Entsprechendes gilt für die in ein Überwachungsorgan auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder.

- 27 Die in der Anteilseignerversammlung tätigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben das zuständige Bundesministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten. Entsprechendes gilt für die in ein Überwachungsorgan auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder.

Verfahren auf Ebene des für die Beteiligung zuständigen Bundesministeriums

- 28 Das für die Beteiligung zuständige Bundesministerium hat die Einwilligung (vorherige Zustimmung im Sinne des § 36 BHO) des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium zu beteiligen, bevor es eine den Bund bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in § 65 Abs. 2 BHO (vgl. auch VV Nr. 2.1 zu § 65 BHO) genannte Maßnahme trifft.
- 29 Die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und die Beteiligung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums erfolgen auf Grund eines schriftlichen Antrags des zuständigen Bundesministeriums an das Bundesministerium der Finanzen. Der Antrag ist zu begründen und muss auch eine Bewertung zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beinhalten. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel das Antragschreiben des Unternehmens, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen.
- 30 Der Verzicht auf die Ausübung der Befugnisse nach § 65 Abs. 2 und 3 BHO (vgl. § 65 Abs. 4 BHO) dient der Verfahrensvereinfachung. Das für die Beteiligung zuständige Bundesministerium kann nicht auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichten.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 31 Sind für das Eingehen einer Beteiligung Haushaltsmittel des Bundes erforderlich, müssen sie besonders zur Verfügung gestellt werden.
- 32 Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 BHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Bundes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

- 33 In der Veranschlagung von Mitteln im Bundeshaushaltsplan für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das zuständige Bundesministerium hat daher schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Voraussetzungen des § 65 BHO zu prüfen und den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 BHO) zu beteiligen.

Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften

- 34 Veräußert der Bund Anteile an Unternehmen mit besonderer Bedeutung, an denen er unmittelbar beteiligt ist, und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden (vgl. § 65 Abs. 7 BHO und VV Nr. 4 zu § 65 BHO).

Unterrichtung des Bundesrechnungshofs

- 35 Der Bundesrechnungshof ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 65 BHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 102 Abs. 1 Nr. 3 BHO und VV zu § 102 BHO).

2.2.2 Mitwirkung bei mittelbaren Beteiligungen

- 36 Die Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums bei mittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 BHO (vgl. auch VV Nr. 2.2 und 2.3 zu § 65 BHO).
- 37 Die Hinweise in den Tzn. 14, 22, 23, 24, 26-30 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Der Bund als Unternehmen

- 38 Der Bundesgerichtshof hat anlässlich der Entscheidung eines Einzelfalles (Eingliederung Gelsenberg AG in VEBA, BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 - II ZR 123/76 (NJW 1978 S. 104 ff.) die Auffassung vertreten, dass „herrschendes Unternehmen“ im Sinne aktienrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Bundesrepublik Deutschland sein kann. Er hat in dem entschiedenen Einzelfall, in dem es um die Form der Abfindung ausscheidender privater Aktionärinnen oder Aktionäre nach § 320 Abs. 5 AktG (neu: § 320 b Nr. 1 AktG) ging, jedenfalls für den industriellen Beteiligungsbereich den Bund als Unternehmen angesehen.
- 39 Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sollte wie folgt verfahren werden:

Sobald der Bund unmittelbar oder mittelbar (über von ihm abhängige Unternehmen) zu mehr als 25 v.H. (§ 20 Abs. 1 AktG) oder 50 v.H. (§ 20 Abs. 4 AktG) an einer Aktiengesellschaft beteiligt ist, sollte dies „vorsorglich“ der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; falls diese Mitteilungen unterbleiben, besteht die Gefahr, dass Rechte aus den Aktien für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilung nicht gemacht hat, nicht ausgeübt werden können (§ 20 Abs. 7 AktG). In entsprechender Form sollte auch ein Sinken der Bundesbeteiligung unter diese Grenzen mitgeteilt werden (§ 20 Abs. 5 AktG).

Sobald der Bund durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 v.H., 5 v.H., 10 v.H., 15 v.H., 20 v.H., 25 v.H., 30 v.H., 50 v.H. oder 75 v.H. der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, muss dies der Gesellschaft sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Handelstagen, schriftlich mitgeteilt werden (§ 21 Abs. 1 WpHG). In entsprechender Form ist zu melden, wenn dem Bund 3 v.H. oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten zustehen, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist und deren Aktien erstmalig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden (§ 21 Abs. 1 a WpHG). Falls diese Mitteilungen unterbleiben, können Rechte aus Aktien für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden, nicht geltend gemacht werden (§ 28 WpHG).

Nach § 311 AktG darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft (oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Zur Haftung für Schäden aus Verstößen vgl. § 317 AktG.

- 40 Das zuständige Bundesministerium achtet darauf, dass Aktiengesellschaften, auf die der Bund gemäß § 17 Abs. 1 AktG unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, einen Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG erstatten. Ausnahmen bestehen nur bei Vorliegen eines Beherrschungs- (§ 312 AktG) oder Gewinnabführungsvertrages (§ 316 AktG) oder bei Eingliederung (§ 323 Abs. 1 Satz 3 AktG).

2.4 Der Bund als Anteilseigner

- 41 Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung wahr, vgl. Nr.2 Public Kodex.
- 42 Soweit rechtlich zulässig und zweckmäßig, soll der Bund mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (z. B. Ländern, Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts treffen.
- 43 Die Überwachung der Geschäftsleitung soll durch die Anteilseignerversammlung erfolgen, sofern ausnahmsweise kein Überwachungsorgan vorgesehen ist, vgl. auch Nr. 5.1.1 Public Kodex. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Es ist dann eine Berichterstattung an die Anteilseignerversammlung auf der Grundlage einer Berichtsordnung vorzusehen, die den Grundsätzen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan entspricht, vgl. Nr. 3.1.3 Public Kodex.

Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG) ist in diesen Fällen die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Anteilseignerversammlung vorzusehen, vgl. auch Nr. 3.1. 2 Public Kodex.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Strukturen des Zusammenwirkens

3.1.1. Zusammenarbeit der Unternehmensorgane

44. Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen, vgl. Nr. 3.1.1 Public Kodex.

Dies beinhaltet beispielsweise bei bedeutsamen Investitionen einen Beginn der Maßnahme erst zu dem Zeitpunkt, in dem dem Überwachungsorgan vollständige Pläne (etwa genaue Kostenberechnungen, sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Finanzpläne) vorgelegt und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind, ferner eine regelmäßige Unterrichtung des Überwachungsorgans des Unternehmens über den Stand der Durchführung, über die Kostenentwicklung und die Abrechnung.

Aufwendungen der Unternehmen beispielsweise für Beratungen oder Sponsoring sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein.

3.1.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 45 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung werden Zustimmungsvorbehalte festgelegt, vgl. Nr. 3.1.2 Public Kodex.

Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Eine Orientierung bietet z. B. der Katalog des Muster-Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) aufgeführten Geschäfte. Soweit zur Sicherstellung des angemessenen Einflusses des Bundes zweckmäßig, sind die dort aufgeführten Geschäfte an die Zustimmung des Überwachungsorgans zu binden; weitere Arten von Geschäften können in einen Zustimmungskatalog aufgenommen werden.

Insbesondere bei Unternehmen, die Haushaltsmittel erhalten, und solchen, deren Finanzlage angespannt ist, soll die Gewährung größerer Kredite, Bürgschaften, Garantien, Gewährleistun-

gen oder ähnlicher Haftungen an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden (vgl. Anlage 2); vergleichbar sollen Obergesellschaften für diese Finanzierungs- und Haftungsinstrumente entsprechende Richtlinien für ihre Gesellschaften innerhalb des Konzerns aufstellen.

- 46 Wird im Ausnahmefall ein Ausschuss ermächtigt, über zustimmungspflichtige Geschäfte abschließend zu entscheiden (vgl. Nr. 3.1.2 Public Kodex), dann sollen diesem Ausschuss die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans sowie ein auf Veranlassung des Bundes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.
- 47 Die Zustimmung nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG seitens der auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich Beamte sind, zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 BHO bedarf, ersetzt nicht die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums.

3.1.3. Informationsversorgung

- 48 Eine ausreichende Informationsversorgung ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, vgl. zu den Anforderungen im Einzelnen Nr. 3.1.3 des Public Kodex.

Eine ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist auch für die Aufgaben der Beteiligungsführung (vgl. § 394 AktG) und den Bundesrechnungshof (vgl. § 69 BHO) von wesentlicher Bedeutung.

- 49 Die auf Veranlassung des Bundes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorlagen an das Überwachungsorgan rechtzeitig vorliegen, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung mit den Beteiligungsreferentinnen bzw. Beteiligungsreferenten des zuständigen Bundesministeriums möglich ist.

Sie sollen der beteiligungsführenden Stelle über die Sitzungen schriftlich berichten. Diese Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformation ergänzen. Das zuständige Bundesministerium kann auf den Bericht eines einem anderen Bundesministerium angehörenden Mitgliedes des Überwachungsorgans verzichten, wenn es durch eigene Mitglieder des Überwachungsorgans schriftlich unterrichtet wird; dies gilt auch, wenn das Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender des Überwachungsorgans ist und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle für seine Behörde wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.

Die Berichterstattung soll sich hinsichtlich der Schwerpunkte an Nr. 3.1.3 Public Kodex orientieren, darüber hinaus aber auch auf personelle Angelegenheiten eingehen und die Gründe darstellen, die die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder im Über-

wachungsorgan zu ihrer Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewegt haben.

Unberührt davon bleibt die Berichterstattung des Mitglieds an die eigene Bundesbehörde, vgl. § 394 AktG, § 55 BBG.

- 50 Das zuständige Bundesministerium hat die ihm durch die Mitglieder des Überwachungsorgans (vgl. § 394 AktG) erstatteten Berichte nach § 69 Nr. 2 BHO dem Bundesrechnungshof zu übersenden.

3.2 Vertraulichkeit

- 51 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus; die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung, vgl. Nr. 3.2 Public Kodex.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit soll die Einschaltung Dritter, wie etwa Sachverständiger oder Auskunftspersonen, auf den erforderlichen Umfang beschränkt werden. Sie sollen nur zu einzelnen Gegenständen hinzugezogen werden.

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht; für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen wird hingewiesen (§ 395 AktG).

3.3 Verantwortlichkeit

- 52 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung, vgl. Nr. 3.3 des Public Kodex.

Ist im Verhältnis zum Unternehmen streitig, ob die Organmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast, vgl. § 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG.

- 53 Organmitglieder börsennotierter Gesellschaften sind Insider im Sinne des § 13 WpHG und unterliegen dem Verbot von Insidergeschäften nach § 14 WpHG.

3.4 Kreditgewährung

- 54 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie ihre Angehörigen soll nicht erfolgen, vgl. Nr. 3.4 Public Kodex.

4. Geschäftsleitung

4.1 Zusammensetzung

- 55 Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen, vgl. Nr. 4.2 Public Kodex und Mustergesellschaftsvertrags einer GmbH, Anlage 2.

Dabei soll in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder einer vom Überwachungsorgan oder der Anteilseignerversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (vgl. Anlage 4) insbesondere eine Regelung enthalten sein, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet.

Bei einer AG kann nicht bestimmt werden, Vorstandsmitglieder mit dem Recht zu bestellen, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.

4.2 Vergütung

- 56 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt, vgl. im Einzelnen Nr. 4.3 und Nr. 4.4.4 Public Kodex.

- 57 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Mitglieder die Nebentätigkeit im Interesse ihrer Gesellschaft übernommen haben.

§ 87 Abs. 2 AktG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder vor.

In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche

Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zahlen sind.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden; ebenso wenig sollen nicht rückzahlbare Zuschüsse (etwa für den Erwerb einer Immobilie) gewährt werden.

5. Überwachungsorgan

5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

58 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen, vgl. im Einzelnen Nr. 5.1 und 7.1 Public Kodex.

Erkennt das Überwachungsorgan Fehlentwicklungen in der Geschäftsleitung des Unternehmens, hat es einzuschreiten.

Hat die Geschäftsführung gegen ihre Pflichten verstoßen oder sich als zur Geschäftsführung unfähig erwiesen, kann ein wichtiger Grund für deren Abberufung und die Kündigung des Anstellungsvertrages vorliegen. Ersatzansprüche sind zudem zu prüfen, und über die Anspruchsverfolgung zu entscheiden (vgl. BGH NJW 1997, 1926).

Auch wenn kein Pflichtverstoß der Geschäftsleitung vorliegt, hat das Überwachungsorgan zu prüfen, welche Folgerungen etwa aus wesentlichen Abweichungen von Unternehmens- oder Investitionsplänen oder aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, sofern das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

59 Das Überwachungsorgan einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung ihres Überwachungsorgans gebunden sind.

60 Als Anhalt, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO) und der Prüfungs-Standard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. dienen.. In jedem Falle muss sich das Überwachungsorgan auf Grund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts nach § 321 HGB über

die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten.

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z. B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). Neben der Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden, kann das Überwachungsorgan nach § 90 Abs. 3 und 5 AktG, § 111 Abs. 2 und 4 AktG, § 52 GmbHG unter anderem die Bücher des Unternehmens prüfen und hat das Recht auf Zuziehung von Sachverständigen.

- 61 Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, VV Nr. 1 zu § 68 BHO, § 67 BHO), vgl. auch Nr. 7.2 Public Kodex.

Ergeben sich gegen einen Bericht Bedenken, muss das Überwachungsorgan diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen.

Das Überwachungsorgan hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.

- 62 Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats über eine einheitliche Auffassung verständigen (vgl. auch VV Nr. 3 zu § 65 BHO).

Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

- 63 Liegen bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf den Bund die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

- 64 Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es fordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG).

- 65 Nr. 5.1.3 und 5.1.4 Public Kodex enthalten Prinzipien zur inneren Ordnung des Überwachungsorgans. Ergänzend wird auf Anlage 3 verwiesen.

Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit sind in § 108 AktG, § 28 MitbestG, § 11 MitbestErgG, § 10 MontanMitbestG enthalten. In jedem Fall müssen mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (vgl. § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG),

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) - mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (vgl. Anlage 3). In Satzungen sollten jedoch - soweit durch Gesetz nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind - grundsätzlich nur eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgesehen werden; es kann bestimmt werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden des Überwachungsorgans den Ausschlag gibt.

Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG).

5.2 Zusammensetzung

66 Es soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen, vgl. im Einzelnen Nr. 5.2 Public Kodex. Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten die §§ 95 bis 98 AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6, 7 MitbestG, die §§ 3-11 Montan-MitbestG, die §§ 5,6 Montan-MitbestErgG und die §§ 4-12 DrittelbG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG und der GmbH werden, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, grundsätzlich von der Haupt- oder Gesellschafterversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmten Aktionärinnen und Aktionären oder den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. In geeigneten Fällen soll ein Entsendungsrecht des Bundes in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Für Unternehmen, die keine AG sind und nicht dem § 77 BetrVG 1952 bzw. § 1 DrittelbG oder den erwähnten Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, darf zwar im Gesellschaftsvertrag eine von § 95 AktG (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) abweichende Regelung vorgesehen werden, es ist jedoch eine Satzungsbestimmung anzustreben, nach welcher der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Mit der persönlichen Wahrnehmung des Mandates in einem Überwachungsorgan ist eine Stellvertretung nicht vereinbar (vgl. Nr. 5.2.3 Public Kodex). Daher ist auch bei Überwachungsorganen, für die §§ 101 Abs. 3, 111 Abs. 5 AktG nicht anwendbar sind (etwa bei einem fakultativen Überwachungsorgan einer GmbH), eine Stellvertretung und die Wahrnehmung der Aufgaben von Mitgliedern des Überwachungsorgans durch Dritte nicht vorzusehen.

- 67 Die Zahl der Mitglieder des Überwachungsorgans ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.
- 68 Für die Auswahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und die Besetzung der Mandate des Bundes gelten die Berufungsrichtlinien, vgl. Teil C.

Bei Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollen in erster Linie Beamtinnen bzw. Beamte des Bundes als Mitglieder von Überwachungsorganen vorzusehen, die mit der Beteiligungsführung des Bundes beauftragt sind. Eine Besetzung des Überwachungsorgans kann auch durch Beamtinnen bzw. Beamte des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen erfolgen, die auf für die Gesellschaft wichtigen Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die Bundesinteressen angemessen vertreten.

5.3 Vergütung

- 69 Die Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans wird in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt, vgl. Nr. 5.3 Public Kodex sowie § 113 AktG.
- 70 Ist an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur die öffentliche Hand beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen neben dem Ersatz von Auslagen keine Vergütungen bewilligt werden.
- 71 Hinsichtlich des Abschlusses von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Mitgliedern des Überwachungsorgans wird auf Nr. 5.4.2 Public Kodex verwiesen.

5.4 Interessenkonflikte

- 72 Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet, vgl. auch Nr. 5.2.1 Public Kodex.

Beamtinnen und Beamte des Bundes, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Bundes in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht, z. B. bei Fragen der Entlastung. Neben der Vollmacht, den Bund zu vertreten, muss das Mitglied des Überwachungsorgans in Zweifelsfällen eine Weisung zum Abstimmverhalten in der Anteilseignerversammlung erhalten

Bei der Berufung von Mitgliedern des öffentlichen Dienstes in Überwachungsorgane können besondere Konfliktlagen entstehen. Interessenkonflikte liegen dabei insbesondere in den in Nummer II. der Berufungsrichtlinien (Teil C) aufgeführten Fällen vor.

- 73 In einem Verwaltungsverfahren darf ein Mitglied des öffentlichen Dienstes, das zugleich einem Überwachungsorgan eines am Verfahren beteiligten Unternehmens angehört, für eine Behörde nicht tätig werden; es hat daher insbesondere Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen sollen, sowie Weisungen oder weisungsähnliche Handlungen zu unterlassen. Die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz direkt oder ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens zur Wahrung der Objektivität des Verwaltungshandelns (Unbefangenheitsprinzip) entsprechend gelten, sind ebenso wie spezialgesetzliche Ausschlussgründe, etwa § 16 der Vergabeverordnung, zu beachten.

Die Berufungsrichtlinien sehen für die Mitglieder des öffentlichen Dienstes bei den dort aufgeführten besonderen Konfliktlagen eine Verlagerung von behördlichen Entscheidungszuständigkeiten durch das für das Unternehmen zuständige Bundesministerium (Teil C. Nr. II.) vor.

- 74 Treten Interessenkonflikte nach der Berufung in ein Überwachungsorgan auf, sollen diese, sofern sie in der Person eines Mitglieds dieses Organs wesentlich und nicht nur vorübergehend sind, zur Beendigung des Mandates führen, vgl. im Einzelnen Nr. 5.4.1 Public Kodex. Für die Behandlung von nachträglich auftretenden Interessenkonflikten bei Mitgliedern des öffentlichen Dienstes gelten im Übrigen die Berufungsrichtlinien (Teil C. Nr. II.) entsprechend.

5.5 Abreden mit Mitgliedern von Überwachungsorganen

- 75 Unternehmensgegenstand und Gesellschafts- bzw. Unternehmenszweck sind nicht nur Grundlage und Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Unternehmensorgane und die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit; sie spiegeln auch das wichtige Bundesinteresse wider, vgl. Nr. 3.1.1 Public Kodex. Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane der Unternehmen sollen daher bei ihrer Tätigkeit auch die

Interessen des Bundes berücksichtigen, (vgl. § 65 Abs. 6 BHO), so etwa bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung.

Auf das Erfordernis entsprechender schriftlicher Abreden mit den auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitgliedern von Überwachungsorganen wird hingewiesen (Anlage 1 und 2 zu Teil C.). Diese sollen vor der Berufung abgegeben werden.

- 76 Beamtinnen und Beamte des Bundes, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in das Überwachungsorgan eines Unternehmens, an dessen Kapital der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten.

Im Innenverhältnis haben sie ein Nichtbefolgen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sorgfältig abzuwägen (Remonstrationspflicht, vgl. § 63 Abs. 2 BBG).

Im Außenverhältnis ist Weisungen in den Fällen nicht zu folgen, in denen sie dem Wohl des Unternehmens zuwider laufen und daher eine Verletzung der Pflichten eines Mitglieds eines Überwachungsorgans darstellen oder in denen das aufgetragene Verhalten strafbar ist. Strafbar macht sich ein Mitglied eines Überwachungsorgans namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil des Unternehmens handelt.

- 77 Die auf Veranlassung des Bundes in das Überwachungsorgan eines Unternehmens gewählten oder entsandten Personen, die in der Bundesverwaltung tätig sind, sollen ihre Behörde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichten; entsprechende Abmachungen sind mit Ihnen zu treffen. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen sie darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

- 78 Werden Personen, die nicht in der Bundesverwaltung tätig sind, auf Veranlassung des Bundes in das Überwachungsorgan eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen auch mit ihnen Abmachungen getroffen werden, insbesondere zur Unterrichtung des zuständigen Bundesministeriums.

6. Transparenz

- 79 Die Beteiligungsführung soll auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung zur Corporate Governance (Nr. 6.1 Public Kodex) und eine vertragliche Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung zur Offenlegung der Vergütung (Nr. 6.2 Public Kodex) hinwirken.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 80 Hinsichtlich der Anforderungen an Rechnungslegung und Abschlussprüfung wird auf Nr. 7.1 und 7.2 Public Kodex verweisen.
- 81 Werden etwa Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt, stellen die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z. B. Buchungsrückstände) fest, oder gestattet das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen, besteht für das Überwachungsorgan Anlass, tätig zu werden.

8. Prüfung der Unternehmen

8.1. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen privaten Rechts

- 82 Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Das zuständige Bundesministerium hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem BRH in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 BHO).

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll das zuständige Bundesministerium darauf hinwirken, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden - außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften (§ 67 Satz 1 BHO).

Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 BHO). Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53,54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegen stehen; ggf. ist im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch das zuständige Bundesministerium und die Unterrichtung des Bundesrechnungshofes regeln die §§ 66 bis 69 BHO sowie die hierzu ergangenen VV.

- 83 Das zuständige Bundesministerium soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO) und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG bzw. des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung ge-

- macht werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.
- 84 Bei Mehrheitsbeteiligungen des Bundes umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten („Bezügebericht“).
- 85 In dem Bericht an den BRH nach § 69 BHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO (Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) entsprechen.
- 86 § 69 BHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des für die Beteiligung zuständigen Bundesministeriums für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung auch einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist. Das zuständige Bundesministerium kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
- 87 Die mit der Prüfung beauftragten Beamtinnen und Beamten des Bundes sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung des Bundesministeriums zu unterrichten.
- 88 Beamtinnen und Beamte des Bundes, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder den Bund in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen das Bundesministerium den Bundesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte dem Organ einer Gesellschaft an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung gemäß § 6 GGO unterzeichnet werden. Beamtinnen und Beamte des Bundes, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des Bundesrechnungshofes Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.
- 89 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 BHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen vom Bund Leistungen erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
- 90 Zu den nach § 69 BHO dem Bundesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:

- a) Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,
- b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
- c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
- d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
- e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,
- f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
- g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
- h) Lageberichte,
- i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.

91 Der Bundesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Bundes bei den Unternehmen zu beurteilen.

92 Der Bundesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Bundes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 BHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 BHO und VV zu § 102 BHO).

8.2. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts

93 Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 111 BHO.

94 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet,

so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 BHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 BHO).

Teil C

Berufungsrichtlinien

Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, und anderen Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat (Berufungsrichtlinien)

I. Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen*

1. Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen ist ein angemessener Einfluss des Bundes sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO).
2. Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind. ** Dies ist gegebenenfalls zu dokumentieren.

Auch sollen sie hinsichtlich der beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Auf Veranlassung des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder sollen deshalb in der Regel nicht mehr als insgesamt 3 Mandate gleichzeitig wahrnehmen.

Das einzelne Bundesministerium, das die Beteiligung führt, soll jeweils nur durch eine bzw. einen, höchstens zwei Bedienstete vertreten sein. Im Interesse des Bundes und des Unternehmens sollen auch sachverständige Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z. B. Persönlichkeiten aus der Wirtschaft) Mitglieder von Überwachungsorganen sein. Bei Konzernunternehmen ist die Besetzung der Eigentümerseite durch Konzernangehörige in der Regel auf zwei Personen zu begrenzen.

Das beteiligungsführende Ressort stellt auch durch obligatorische Schulungsmaßnahmen sicher, dass die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder über den aktuellen Stand der erforderlichen Kenntnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats erforderlich sind.

3. Personen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder ihrem öffentlichen Amte (einschließlich Parlament) stehen, sollen nicht berufen werden.

* einschließlich Staatskommissare

** Ein Aufsichtsratsmitglied muß nach der Rechtsprechung (BGHZ 85, 293) diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

4. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen sind, ausscheiden oder wenn das Bundesministerium, das sie berufen bzw. entsandt hat, sie dazu auffordert.
5. Soweit Mitglieder von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sollen sie in der Regel mit Ablauf der auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB, II. Buch, folgenden Haupt-/Gesellschafterversammlung aus ihrem Amt ausscheiden.

II. Interessenkonflikte

1. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Personen nicht in Aufsichtsräte oder sonstige Überwachungsorgane von Unternehmen oder Anstalten des öffentlichen Rechts berufen werden,
 - a) wenn sie bereits dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder
 - b) wenn sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder
 - c) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Bundesbeteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der Bundesverwaltung in Betracht kommt oder
 - d) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.

Buchstabe b) gilt auch für die Fälle entsprechend, in denen eine Person, die an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über eine Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist, in den Aufsichtsrat oder ein anderes Überwachungsorgan eines Unternehmens berufen werden soll, das mit der betreffenden Anstalt des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht.

2. Mögliche Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Bundes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
3. Falls in den Fällen b) bis d) eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das für das Unternehmen zuständige Bundesministerium sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten, die bei Beteiligung der vorgenannten Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten.
4. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn Interessenkonflikte nach ihrer Berufung in das Überwachungsorgan auftreten und dies zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte geboten erscheint oder wenn das Bundesministerium, das sie berufen bzw. entsandt hat, sie dazu auffordert. Entscheidet sich das zuständige Bundesministerium trotz eines Interessenkonfliktes für den Verbleib des Mitgliedes im Überwachungsorgan ist Pkt. II. Nr. 3 zur Verlagerung der Entscheidungszuständigkeiten zu beachten.

Soweit Mitglieder von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, wird hinsichtlich der Behandlung nachträglich auftretender Interessenkonflikte auf Nr. 5.4 PCGK verwiesen; einer möglichen Abberufung durch das Bundesministerium, das sie berufen bzw. entsandt hat, sollen sie Folge leisten (vgl. Anl. 2).

III. Mitglieder von Vorständen/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist

Mitglieder von Vorständen/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, scheiden in der Regel mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB, II. Buch, aus der Geschäftsleitung aus.

IV. Verfahren

1. Das für das Unternehmen zuständige Bundesministerium hat die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGBl. I 1994 S. 1406) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der vorstehenden Grundsätze sicherzustellen. Die Einhaltung der Ziffer I.3 soll durch interne Regelungen, die der Ziffern I.4 und II durch entsprechende Absprachen, Vereinbarungen oder Verträge sicher gestellt werden.
2. Das für das Unternehmen zuständige Bundesministerium teilt seine Absicht der erstmaligen oder erneuten Berufung von Personen in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane der in den Anlagen 1 und 2**) genannten Unternehmen dem Bundeskabinett zur Kenntnisnahme mit.
3. Das für das Unternehmen zuständige Bundesministerium hat die Absicht der erstmaligen Bestellung einer oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder eines Mitgliedes des Bundestages oder eines Landtages (Bürgerschaft, Abgeordnetenhaus) zum Vorstandsmitglied/ Geschäftsführer/-in eines in den Anlagen 1 und 2**) genannten Unternehmens dem Bundeskabinett mitzuteilen.

V. Mandate in anderen Gremien und Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat

Für die Gremien und Institutionen gemäß Anlage 3*** sind die vorstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

*** Anlagen, die jährlich fortgeschrieben werden, sind hier nicht aufgenommen.

Anlagen**)

1. Unmittelbare Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) mit 25 % und mehr beteiligt ist.
2. Mittelbare Bundesbeteiligungen (Jahresumsatz von 500 Mio. Euro und mehr).
3. Andere Gremien und Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung der Mandate hat.

Anlage 1

Muster einer Erklärung für Mitglieder von Überwachungsorganen, die dem öffentlichen Dienst angehören

Mit Wirkung vom [Datum] wurde ich als Mitglied des [Name des Überwachungsorgans] der/des [Name des Unternehmens/der Institution] bestellt. Ich nehme das Mandat an.

Ich versichere, dass ich die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Aktiengesetz nicht überschreite und mich an die von meinem Dienstherrn entsprechend Pkt. I., 2. Satz 3 der Berufsrichtlinien ggf. festgelegte Obergrenze der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten halte.

Unter Bezugnahme auf die Textziffern [75] bis [77] der „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ (MinBIFin, S.) erkläre ich mich bereit, sofern erforderlich, das zuständige Beteiligungsreferat im [Name des entsendenden Ressorts] frühzeitig über die Sitzungen des [Name des Überwachungsorgans] der/des [Name des Unternehmens/der Institution] zu unterrichten, eine Beratung des Stimmverhaltens mit dem Beteiligungsreferat im [Name des entsendenden Ressorts] durchzuführen, neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen des Bundes zu berücksichtigen und die erforderlichen Berichte unverzüglich nach den jeweiligen Sitzungen dem Beteiligungsreferat zuzuleiten.

Ich bin mir bewusst, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Mitglied in dem o.g. Überwachungsorgan die Möglichkeit von Interessenkonflikten mit meiner Funktion im [Name des Dienstherrn des Bediensteten] in jedem Einzelfall selber zu prüfen habe. Soweit ich einen Interessenkonflikt für möglich halte, werde ich veranlassen, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Entscheidungen im [Name des Dienstherrn des Bediensteten] entsprechend den Vorgaben der Berufsrichtlinien (Richtlinie für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, und anderen Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat; dort Punkt II. 1. b) – d) sowie Punkt II. von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden.

Variante 1 (Bedienstete oder Bediensteter gehört dem entsendenden Ressort an)

Ich bin mir bewusst, dass ich auf Veranlassung meines Dienstherrn als Mitglied des [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden bin und akzeptiere, dass ich einer möglichen Abberufung durch das [Name des entsendenden Ressorts] sofort Folge zu leisten habe.

Variante 2 (Bedienstete oder Bediensteter gehört nicht dem entsendenden Ressort an)

Ich bin mir bewusst, dass ich auf Veranlassung meines Dienstherrn als Mitglied des [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden bin und akzeptiere, dass ich einer möglichen zwischen dem [Name des entsendenden Ressorts] und dem [Name des Dienstherrn des Bediensteten] abgestimmten Abberufung sofort Folge zu leisten habe.

Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, bestehend aus dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes, den Hinweisen für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen sowie den Berufungsrichtlinien, sind mir ausgehändigt worden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Muster einer Erklärung für Mitglieder von Überwachungsorganen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören

Mit Wirkung vom [Datum] wurde ich als Mitglied des [Name des Überwachungsorgans] der/des [Name des Unternehmens/der Institution] bestellt. Ich nehme das Mandat an.

Ich versichere, dass ich die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Aktiengesetz nicht überschreite.

Unter Bezugnahme auf die Textziffern [75] und [78] der „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ (MinBIFin, S.) erkläre ich mich bereit, sofern erforderlich, das zuständige Beteiligungsreferat im [Name des entsendenden Ressorts] frühzeitig über die Sitzungen des [Name des Überwachungsorgans] der/des [Name des Unternehmens/der Institution] zu unterrichten, eine Beratung des Stimmverhaltens mit dem Beteiligungsreferat im [Name des entsendenden Ressorts] durchzuführen, neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen des Bundes angemessen zu berücksichtigen und die erforderlichen Berichte unverzüglich nach den jeweiligen Sitzungen dem Beteiligungsreferat zuzuleiten.

Ich bin mir bewusst, dass ich die Möglichkeit von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit meinen sonstigen beruflichen/gewerblichen/wissenschaftlichen Tätigkeiten in jedem Einzelfall selbst zu prüfen habe. Über bei mir auftretende Interessenkonflikte werde ich das [Name des entsendenden Ressorts] und den [Name des Überwachungsorgans] unverzüglich informieren.

Ich bin mir bewusst, dass ich auf Veranlassung des [Name des entsendenden Ressorts] als Mitglied des [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden bin und erkläre mich bereit, dass ich einer möglichen Abberufung durch das [Name des entsendenden Ressorts] sofort Folge leisten werde.

Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, bestehend aus dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes, den Hinweisen für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen sowie den Berufungsrichtlinien, sind mir ausgehändigt worden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)